



**HOAI 2021**

# Verlässlicher Orientierungsrahmen ohne klare Aussage zur Angemessenheit

Der Bundesrat hat am 6. November 2020 dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne Änderungen zugestimmt. Damit kann die geänderte HOAI wie geplant zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. AHO, Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BIngK), die das Verfahren begleitet haben, sehen ein insgesamt tragfähiges, wenn auch nicht optimales Ergebnis.

nung selbst wünschenswert gewesen. Daher appellieren AHO, BAK und BIngK an die Auftraggeberseite, weiterhin angemessene Honorare zu zahlen, auch und vor allem im Sinne der Qualität und des Verbraucherschutzes.

Erfreulich sei jedoch, dass die Fachplanungsleistungen der Anlage 1 Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie Umweltverträglichkeitsstudie künftig den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden.



Diese Leistungen seien integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses. Erforderlich und notwendig sei nun, die HOAI grundlegend zu modernisieren und dabei auch die Honorartafeln anzupassen.

Die Anpassung der HOAI ist Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019, in dem er die Verbindlichkeit der

Begrüßenswert sei, dass die HOAI auch künftig als verlässlicher Orientierungsrahmen zur Kalkulation von Honoraren für Architekten und Ingenieure diene. In der Begründung der Verordnung sowie in der Ermächtigungsgrundlage, dem ArchLG, finden sich deutliche Hinweise darauf, dass die nach der HOAI ermittelten Honorare angemessen sein sollen. Diese fehlten leider in der Verordnung. Damit bei Vergaben nicht verstärkt auf den Preis statt auf die Qualität geachtet werde, wäre eine eindeutige Bezugnahme auch im Wortlaut der Verord-

Mindest- und Höchstsätze der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure für mit EU-Recht unvereinbar erklärt hatte. Das Gericht hatte dennoch klargestellt, dass verbindliche Mindestsätze helfen, Billigangebote zu vermeiden, die zu einem Sinken der Qualität führen können. Beanstandet wurde, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden dürfen, die nicht ihre fachliche Eignung nachweisen müssen. Das System der Qualitätssicherung von Planungsleistungen sei daher nicht kohärent.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,



2020 war für uns alle in vielerlei Hinsicht ein ganz besonderes – für viele leider besonders schwieriges Jahr. Zu Beginn des Jahres begrüßte ich Sie an dieser Stelle voller Zuversicht und mit großen Plänen für das 40. Jubiläum der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, nichtsahnend, dass nur wenige Wochen später unser aller Pläne auf noch nie dagewesene Weise auf den Kopf gestellt werden. Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie ist unser Leben nicht mehr so wie vorher und dieser Zustand wird sehr wahrscheinlich noch einige weitere Monate andauern.

Umso wichtiger ist es, sich in der Adventszeit darauf zu besinnen, was nicht nur dieser Tage oberste Priorität haben sollte: unsere Gesundheit und das Wohlergehen unserer Lieben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien von Herzen, dass Sie in dieser besonderen Adventszeit zur Ruhe kommen, ein schönes Weihnachtsfest feiern und gesund, glücklich und voller Zuversicht in das neue Jahr starten!

Herzliche Grüße

**Ihr Dr. Ing. Horst Lenz  
Präsident**

## Inhalt

Recht	2
HOAI	3
Frauenpower im Ingenieurberuf	4
Aus der Fachgruppe WARUM	5
Mitglieder	6

## Recht

# Honorare nur für nachweisbar beauftragte Leistungen

**D**urch die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (C-377/17) wird im Zusammenhang mit der Honorierung von Ingenieurleistungen überwiegend nur noch über die Frage, ob und für welche Verträge noch Mindestsatz-Honorare beansprucht werden können diskutiert. Dabei wird vergessen, dass der Ingenieur zunächst, bevor die Höhe des Honorars geklärt wird, seinen Auftrag dem Grunde nach nachweisen muss. Dies hat der BGH mit Urteil vom 14.05.2020 – VII ZR 205/19 nochmals betont.

Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung waren zwei noch vor der Entscheidung des EuGH geschlossene Verträge, in denen die Parteien zu Planungsleistungen für eine Biogasanlage ein Pauschalhonorar vereinbart hatten, das weit unter den Mindestsätzen lag. In den Verträgen waren die Leistungen, die der Ingenieur schuldet, durch stichwortartige Beschreibungen bei den Leistungsphasen angekreuzt bzw. als konkrete Einzelleistungen beschrieben worden. Gleichzeitig wurde ein Generalunternehmer mit der Erbringung wesentlicher Planungsleistungen für die Biogasanlage beauftragt. Nach Abschluss seiner Leistungen hat der Ingenieur zunächst nur das Pauschalhonorar abgerechnet, später jedoch dann mit der Begründung, das vereinbarte Honorar unterschreite unzulässigerweise die Mindestsätze der HOAI die Mindestsätze eingeklagt.



Als Grundlage der Berechnung der Mindestsätze hat der Ingenieur jeweils die vollen Prozentsätze der vertragsgegenständlichen Leistungsphasen zu Grunde gelegt. Der BGH hat ausgeführt, dass der Ingenieur zunächst einmal darlegen müsse, mit welchen Leistungen er beauftragt wurde. Anders könne die von ihm behauptete Unterschreitung nicht nachvollzogen werden. Dementsprechend müsse der Ingenieur im Zweifel nachweisen, dass die Leistungen, für die er ein Mindestsatzhonorar beansprucht, ihm auch tatsächlich beauftragt wurden. Vorliegend geht der BGH davon aus, dass nur Teilleistungen übertragen wurden, gerade auch und wegen der Einschaltung eines Generalunternehmers, der ebenfalls Planungsleistungen erbracht hat. Somit könne der Ingenieur nach § 8 Abs. 2 HOAI auch nur ein Teilhonorar beanspruchen. Erst wenn der Auftragnehmer schlüssig vorgetragen habe, für welche Leistungen eine Honorar-

unterschreitung vorliegen soll, komme es maßgeblich auf die Frage an, ob überhaupt noch ein Anspruch auf Mindestsätze aus so genannten Altverträgen geltend gemacht werden könne. Erst dann müsste sich das Gericht mit der EuGH-Entscheidung auseinandersetzen.

Der BGH hat mit Urteil vom 14.05.2020 – VII ZR 174/19 den Ball zurück an den EuGH gespielt.

Der EuGH soll klarstellen, ob im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens zwischen Privatpersonen, die in der Honorarordnung statuierten Mindestsätze für Planungs- und Überwachungsleistungen verbindlich sind und eine die Mindestsätze unterschreitende Honorarvereinbarung in Verträgen mit Architekten oder Ingenieuren unwirksam ist.

Der 7. Senat des BGH hat ausdrücklich ausgeführt, dass er selbst keine unmittelbare Wirkung der Dienstleistungsrichtlinie auf Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen sieht. Die Vorlage an den EuGH sei erfolgt, weil es zwischenzeitlich zahlreiche obergerichtliche Entscheidungen gibt, die eine andere Auffassung vertreten.

**gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.**  
**Fachanwältin für**  
**Bau- und Architektenrecht**  
**Fachanwältin für Vergaberecht**

## HOAI: Ingenieurbauwerke – Verkehrsanlagen – Technische Ausrüstung

# Welche Kosten sind anrechenbar und welche nicht?

**B**ei Honorarabrechnungen kommt es in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Ansichten von Planern und ihren Auftraggebern bzgl. der Anrechenbarkeit von Kosten bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Die häufigsten Fälle und Fragestellungen werden hier behandelt, um den Parteien eine Hilfe zur Honorarabrechnungen zu geben.

### 1. Sind die Kosten der technischen Ausrüstung beim Objektplaner auch dann anrechenbar, wenn das beauftragte Ingenieurbüro die Fachplanungen selbst erbringt?

In § 42 Abs. 2 für Ingenieurbauwerke und in § 46 Abs. 2 HOAI für Verkehrsanlagen ist

bestimmt, dass die Kosten der Technischen Ausrüstung, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht, teilweise anrechenbar sind (25/50 Regel). In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Fachplanungsleistungen an den Objektplaner mit beauftragt werden (Generalplaner), der dann ggf. einen Sub-Planer hinzuzieht. In solchen Fällen vertreten Auftraggeber häufig die Auffassung, dass die Kosten der Technischen Ausrüstung dann beim Objektplaner NICHT anrechenbar seien und begründen das mit dem Verordnungstext („nicht fachlich plant oder überwacht“). Dass dies nicht so ist und die Kosten der Technischen Ausrüstungen beim Objektplaner wegen der von ihm zu erbringenden Ko-

ordinierungs- und Integrationsleistungen stets anrechenbar sind, hat das OLG Celle mit Urteil vom 08.10.2014 – 14 U 10/14 längst entschieden.

### 2. Welche Technischen Geräte sind bei der Objektplanung anrechenbar?

Bei der Objektplanung sind alle Kosten der technischen Ausrüstung anrechenbar. Das bedeutet, dass sämtliche Maßnahmen und Kosten, die der Kostengruppen 400 der DIN 276 zuzuordnen ist, für den Objektplaner anrechenbar sind (ggf. teilweise nach der 25/50 Regel). Das bedeutet auch, dass Geräte, die zur Ausstattung des Objekts gehören und der KG 610 der DIN 276 zuzuordnen sind, beim Objekt-

planer nicht anrechenbar sind. Das ist nur dann anders, wenn der Objektplaner mit der Planung oder Überwachung dieser Ausstattung beauftragt ist (vgl. § 42 Abs. 3 Nr. 4 HOAI 2013).

Technische Anlagen, die mit dem Bauwerk fest verbunden, daran angeschlossen oder darin eingebaut sind, sind stets anrechenbar. Das ist z.B. das Röntgengerät im Krankenhaus.

### 3. Welche Technischen Geräte sind bei der Technischen Ausrüstung anrechenbar?

Grundsätzlich sind bei der Technischen Ausrüstung alle Anlagen und Anlagenteile anrechenbar, die der KG 400 zuzuordnen sind. Davon erfasst sind gem. KG 400 DIN 276-1:2008-12 zumindest alle im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen Anlagen oder Anlagenteile. Daraus folgt, dass Geräte, die eines dieser Kriterien nicht erfüllen, nicht anrechenbar sind.

Endgeräte, z. B. PCs, sind dann anrechenbar (z.B. in der KG 450), wenn sich der Auftragnehmer damit planerisch befasst hat. Er muss sie nicht ausschreiben, sondern sich planerisch bei der Planung der Fernmelde- und informationstechnischen Anlagen damit befassen. Schreibt er sie aus, hat er sich damit befasst.

Davon zu unterscheiden sind Geräte, die der KG 610 der DIN 276 zuzuordnen sind. Diese Geräte sind bei der Technischen Ausrüstung nie anrechenbar.

### 4. Gehört die Baustelleneinrichtung zu den anrechenbaren Kosten?

Auftraggeber tragen häufig vor, dass die Kosten der Baustelleneinrichtung nicht anrechenbar seien, weil der Planer diese Maßnahmen ja nicht „plant“. Dem ist zu entgegen, dass die Baustelleneinrichtung zu den Herstellungskosten gehört, unabhängig davon, ob es sich um eine Objektplanung oder eine Fachplanung handelt. Für den Objektplaner gilt gem. § 33 Abs. 1, gem. § 42 Abs. 1 bzw. gem. § 46 Abs. 1 HOAI, dass die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar seien. Die sind die Kosten der KG 300 der DIN 276. Die Kosten der Baustelleneinrichtung sind in der KG 391 aufgeführt, sind damit Bestandteil der KG 300 und gehören zwingend zu den anrechenbaren Kosten. Für die Technische Ausrüstung gilt dies ebenso, weil die Kosten der Baustelleneinrichtung dort in der KG 491 aufgeführt sind.

Die Anrechenbarkeit der Baustelleneinrichtung ist im Übrigen nichts Neues.

Bereits in der HOAI 1996/2002 waren die „Herstellungskosten“ anrechenbar, wozu bereits begriffsnotwendig auch die Baustelleneinrichtung gehört.

### 5. Gehören Entsorgungskosten von kontaminierten Böden oder Material zu den anrechenbaren Kosten?

Diese Kosten gehören zu den anrechenbaren Kosten der Objektplanung, weil sie in der DIN 276 ausdrücklich in der KG 396 – Materialentsorgung aufgeführt sind. Dort heißt es: „Entsorgung von Materialien und Stoffen, die beim Abbruch, bei der Demontage und bei dem Ausbau von Bauteilen oder bei der Erstellung einer Bauleistung anfallen zum Zweck des Recyclings oder der Deponierung“. Aber auch wenn Sie dem Herrichten des Grundstücks (KG 210) zuzuordnen sind, sind sie gem. § 33 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 HOAI 2013 anrechenbar, weil die Altlastenbeseitigung sowie das Sanieren belasteter und kontaminierter Böden dort aufgeführt ist.

### 6. Für Unvorhergesehenes und zur Rundung

Häufig haben Planer und/oder Auftraggeber das Bedürfnis, bei der Kostenschätzung oder Kostenberechnung am Ende eine runde Zahl zu präsentieren. Aus diesem Grund wurde oder wird zum Schluss die Position „Für Unvorhergesehenes und zur Rundung“ immer noch genutzt. Dabei ist klar, dass weder für Unvorhergesehenes noch für die Rundung Planungs- oder Überwachungsleistungen erbracht werden können. Diese Position gehört deshalb nicht zu den anrechenbaren Kosten. Stattdessen kann eine Position „für diverse Kleinpositionen (ca. 5%)“ aufgeführt werden. Diese Kosten sind dann anrechenbar.

### 7. Beschilderung und Markierung bei Straßen

Beschilderung (z. B. Verkehrszeichen und wegweisende Beschilderung) und Markierung sowie Leiteinrichtungen gehören zur Ausstattung von Straßen. Diese Ausstattungsgegenstände sind gem. § 46 Abs. 1 HOAI 2013 nur dann bei der Objektplanung anrechenbar, wenn der Auftragnehmer diese plant oder die Ausführung überwacht.

### 8. Welche Anlagen der Technischen Ausstattung sind bei der Verkehrsanlage „Straße“ anrechenbar?

Gem. § 46 Abs. 2 HOAI 2013 sind alle Anlagen der technischen Ausrüstung (ggf. teilweise) anrechenbar. Zur Technischen Ausrüstung gehören sämtliche Anlagen

die den Anlagengruppen in § 53 Abs. 2 HOAI zuzuordnen sind und gem. § 53 Abs. 1 HOAI für das Objekt Verkehrsanlage sind.

Das sind immer:

- die Straßenbeleuchtung (KG 440 DIN 276-4:2009-08)
- Signalanlagen (KG 450 DIN 276-4:2009-08)
- Maut-/Gebührenerfassungssysteme (KG 450 DIN 276-4:2009-08)
- Langzeitzählstellen (KG 450 DIN 276-4:2009-08)
- Parkleitsysteme (KG 450 DIN 276-4:2009-08)
- Verkehrsleit- und Sicherungsanlagen (KG 480 DIN 276-4:2009-08)

### 9. Welche Ingenieurbauwerke sind gem. § 46 Abs. 4 bei der Verkehrsanlage anrechenbar?

Zunächst ist klarzustellen, dass es nach dem Sinn und Zwecke der Vorschrift darauf ankommt, dass der Planer, dem sowohl die Verkehrsanlage als auch das Ingenieurbauwerk übertragen sind nur dann einen Vorteil hat, wenn er die beiden Objekte zeitgleich bearbeiten kann. Ist dies nicht der Fall, sind die Kosten des Ingenieurbauwerks auch dann bei der Verkehrsanlage anrechenbar, wenn es sich um ein und dem selben Auftragnehmer handelt.

Bzgl. der Art des Ingenieurbauwerks enthält der Verordnungstext keine Einschränkung auf z. B. „Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen“ (vgl. § 41 Nr. 6). Vielmehr sind alle Ingenieurbauwerke von der Vorschrift erfasst, die bei der Planung der Verkehrsanlage Einfluss auf diese haben. Das sind regelmäßig beispielsweise:

- Brücken
- Stützwände
- Abwasserkanäle
- Durchlässe
- Trinkwasser- und Brauchwasserleitungen
- Gasleitungen
- Mulden-Rigolen-Systeme
- u.a.m.

Der Verlauf dieser Ingenieurbauwerke nach Lage und Höhe hat direkten Einfluss auf die Verkehrsanlage

**Dipl.-Ing. Ulrich Welter**  
**ö.b.u.v. Sachverständiger**  
**für Ingenieurhonorare nach HOAI**  
[www.ingside.de](http://www.ingside.de)

## Frauenpower im Ingenieurberuf

# Katharina Häuser behauptet sich selbstbewusst als erfolgreiche Ingenieurin

Schon als Kind war Katharina Häuser klar, dass sie später auf Baustellen arbeiten will, nur der genaue Bereich war unklar. Als sie erfuhr, dass es den Ingenieurberuf gibt, war ihr Traumberuf schnell gefunden. „Ich liebe bis heute den Baustellengeruch“, sagt die 39-jährige Ingenieurin und Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Im Studium war die Bauingenieurin eine der wenigen Frauen. Auch wenn die Zahlen der Studienanfängerinnen und erwerbstätigen Ingenieurinnen in den vergangenen zehn Jahren im Durchschnitt von 16 % auf knapp 25 % gestiegen sind, ist der Ingenieurberuf immer noch eine Männerdomäne.

„Ich würde mir wünschen, dass die Frauen selbstbewusster auftreten – viele stellen ihr Licht unter den Scheffel“, sagt Häuser. Mit Mädchen gehe man schon in der Kindheit anders um als mit Jungen. „Dabei sollten wir auch den Mädchen Mut machen und sie dabei unterstützen, frech zu sein.“ Jungen Frauen falle es oft schwerer sich durchzusetzen. „Dabei kann man lernen, Zähne zu zeigen.“

Häusers Vater war als Hochbauer ein großes Vorbild für die Ingenieurin. Heute arbeitet die 39-Jährige in ihrem Ingenieurbüro mit ihrer jüngeren Schwester als Stadtplanerin

und mit dem Vater zusammen. „Wenn wir ein Projekt gemeinsam bearbeiten, ist bisher immer etwas Gutes dabei herausgekommen.“

Nach ihrem Studium arbeitete Häuser zehn Jahre an vielen spannenden Projekten, bevor sie im Sommer 2016 ihr Wäschezimmer zum Büro umfunktionierte und sich selbstständig machte. „Ich wollte ungebremst weiter machen, hatte viele Ideen und mir fehlten die Aufstiegsmöglichkeiten.“ Das Ingenieurbüro Planwerk Häuser in Boppard ist mittlerweile in eigene Büros umgezogen und hat derzeit sieben Mitarbeiter. „Ich dachte, wenn nicht jetzt, wann dann. Ich will später mit 80 nicht denken, hätte ich das doch nur gemacht.“

Immer wieder kommt die Bauingenieurin an ihre Grenzen, aber es mache ihr jeden Tag aufs Neue Spaß. Stolpersteine kennt die selbstbewusste Frau nicht. „Ich habe mal gelesen, dass die Menschen dir Stolpersteine in den Weg legen, damit du etwas Sinnvolles daraus baust.“ Und das macht Häuser seit viereinhalb Jahren so erfolgreich, dass ihr Unternehmen stetig gewachsen ist. Ein



Dipl.-Ing. (FH) Katharina Häuser  
Beratende Ingenieurin

bis zwei Mitarbeiter sucht sie noch. „Aber größer soll es nicht werden, ich möchte die familiäre Größe beibehalten.“ Das Team besteht aus fünf Frauen und zwei Männern. „Diese Auswahl war keine Absicht“, versichert Häuser, „aber in dieser Konstellation organisiert sich ein Büro besser“, fügt Häuser mit einem Zinkern hinzu.

Dabei legt Häuser großen Wert auf die Zusammenarbeit zwischen Mann und Frau. „Wir können von Männern lernen und umgekehrt genauso. Am Ende zählt dann die Kommunikation miteinander, die ein Projekt glänzen lässt.“ Leider sei es oft immer noch so, dass der Mann im Anzug mehr Eindruck im Gremium hinterlasse als die Frau. Ein paar Mal im Jahr passiere es auch heute noch, dass sie und ihr Team unterschätzt würden. „Man sollte nicht zu verbissen sein und immer etwas Humor mitbringen“, sagt Häuser, bisher habe sie noch immer bewiesen, was sie und ihr Team zu leisten im Stande seien. Dennoch bleibe es für sie der schönste Beruf auf der ganzen Welt – wie schon in ihrer Kindheit.

## Fort- und Weiterbildung

# Seminarprogramm Januar bis Februar 2021



Datum	Seminar	Seminar-Nr.
13.01.2021, online	Einsatzbereiche und -szenarien von Drohnen im Bau- und Planungswesen	AKD-OLS-OEDB 03
14.01.2021, Ostfildern	Schäden an Gläsern und Fenstern	SVSG-7 02
27.01.2021, Mainz	Projektteams erfolgreich führen - Führen ohne Vorgesetztenfunktion	PTEF 04
28. – 29.01.2021, Ostfildern	Arbeitsschutzverantwortung bei der Planung und Ausführung baulicher Anlagen	ASPA 01
03.02. – 12.03.2021, online	Weiterbildung statt Praxisnachweis: neue Verlängerungsoption für die EEE-Liste	AKD-OLS-OEEE 02

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de). Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

## Aus der Fachgruppe Wasser – Raum – Umwelt

# Fachkräftesicherung in der Wasserwirtschaft

Der Fachkräftemangel in der Wasserwirtschaft ist landesweit offenkundig und betrifft nahezu alle Aufgabenfelder. Freie Stellen bleiben lange unbesetzt oder es finden sich überhaupt keine geeigneten Bewerber. Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, bedarf es einer gemeinsamen Strategie aller maßgebenden Akteure in der Wasserwirtschaft.

Auf Initiative der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz fand am 7. September 2020 ein erstes Abstimmungsgespräch mit maßgebenden Akteuren der Wasserwirtschaft (DWA, BWK, Ecoliance, Hochschule Koblenz, Ingenieurkammer RLP) in der Kammergeschäfts-

stelle statt mit dem Ziel, an einer gemeinsamen Lösung zur Nachwuchsgewinnung zu arbeiten. Im Ergebnis kann Folgendes festgehalten werden:

Ziel ist es, die unterschiedlichen Aktivitäten der einzelnen Akteure hinsichtlich der Nachwuchsförderung zu bündeln und ein gemeinsames Konzept zu entwickeln. Dies gilt nicht nur für den akademischen, sondern auch für den nichtakademischen Bereich. Es ist, u.a. im Rahmen einer Imagekampagne, zu vermitteln, dass Jobs in der Wasserwirtschaft attraktiv, sexy und von Nachhaltigkeit geprägt sind.

Ecoliance wird das Projekt zunächst federführend betreuen. Die Ingenieurkammer RLP wird den Prozess begleiten und mitgestalten. Zwischenzeitlich wurde auch der Gemeinde- und Städtebund RLP sowie der Verband Beratender Ingenieure in das Projekt eingebunden. Auch das rheinland-pfälzische Umweltministerium wird in die Abstimmungen rundum das Projekt mit einbezogen.

Des Weiteren ist angedacht, dass sich die nächste Fachtagung in Emmelshausen diesem Thema widmet.

# Wasserstoffstrategie des Landes RLP

Der Klimawandel ist gerade in den letzten Jahren offensichtlich. Waldsterben, Starkniederschläge, rückläufige Grundwasserneubildung und damit verbundene Problemen bei der Trinkwasserversorgung sind eindeutige Zeichen. Es ist daher zwingend notwendig, umzudenken. Klimaneutralem Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (Grüner Wasserstoff) wird hierbei eine besondere Rolle zugeordnet. Die Strategie des Bundes sieht vor, bis 2030 eine Elektrolysekapazität von 5000 MW zur Verfügung zu stellen. Auf Rheinland-Pfalz entfallen hierbei 250 MW. Bei der Elektrolyse von Wasser entstehen neben Wasserstoff auch Sauerstoff und Wärme, die es sinnvoll zu nutzen gilt. Bevorzugte Standorte für Elektrolyseure sind aufgrund der vorhandenen Infrastruktur Industriestandorte und Kläranlagen.

Um die vom Bund bereitgestellten umfangreichen Fördermittel in RLP sinnvoll einsetzen zu können, wurde am 22. September 2020 eine Videokonferenz mit allen wesentlichen Akteuren der Wasserwirtschaft unter der Leitung des Umweltministeriums

durchgeführt. Die Ingenieurkammer ist in diesen Prozess eingebunden. Unsere Mitglieder (vor allem die FG WARUM) sind aufgefordert, innovative und intelligente Einsatzmöglichkeiten der bei einer Elektrolyse von Wasser entstehenden Komponenten Wasserstoff, Sauerstoff und Wärme, insbesondere bei Kläranlagen aufzuzeigen. Der Sauerstoff kann beispielsweise zur Belüftung der biologischen Behandlungsstufe oder zur Erzeugung von Ozon für die Eliminierung der Spurenstoffe in der 4. Reinigungsstufe eingesetzt werden. Wasserstoff kann in Faulbehältern bspw. in Methan umgewandelt werden.

Neben innovativen Verfahrensansätzen werden auch entsprechende Studien (in Zusammenarbeit mit Kommunen) geför-



dert. Neben den Bundesmitteln kann eine Co-Finanzierung durch Landesmittel beantragt werden. Im nächsten Haushalt des Landes RLP sind hierfür 10 Millionen Euro vorgesehen.

**Dr.-Ing. Klaus Siekmann**  
**Vorstandsmitglied**  
**Mitglied der Fachgruppe WARUM**

## Impressum

### Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz  
 Geschäftsführer: Martin Böhme  
 Rheinstraße 4a, 55116 Mainz  
 Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33  
 E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

### Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer  
 Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 14.11.2020

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

### Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 11.01.2021 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

### Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

## Mitglieder

# Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Dezember Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

### 30. Geburtstag

Carmel Kevin Ngameni Ngomsí B.Sc.

### 40. Geburtstag

Dipl.-Wirt.-Ing.-Bau (FH) Jessica-Juliana Kirchhoff  
Dipl.-Ing. (FH) Sven Stülb

### 50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Marco Weckwerth  
Dipl.-Ing. Marcus Ehlers  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Ternes

### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Harald Wagner  
Udo Meffert  
Dipl.-Ing. Jürgen Santo  
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Jakob  
Dipl.-Ing. (PL) Wojciech Musiał

### 70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Roland Grein

### 70. Geburtstag

Dieter Mengert  
Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Granzow

### 77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hans Joachim Hommer  
Dr.-Ing. Herbert Bessei  
Alexander Bertrams

### 78. Geburtstag

Dipl.-Ing. Manfred Kotter

### 79. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. Harald Beitzel

### 83. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. Gerd Ambos  
Dipl.-Ing. (FH) Norbert Stammer

### 84. Geburtstag

Prof. Dr. Rolf Fillibeck

### 86. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Lothar Langheinrich

### 95. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Helmuth Clemens

## Neue Mitglieder

### Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing.(FH) Markus Breu  
als **Freiwilliges Mitglied**

André Nether

im **Netzwerk Young Professionals**

## Verstorben

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihren geschätzten Kollegen:

### Dipl.-Ing. (FH) Ralf Karst aus Bitburg

Wir sprechen Familie Karst sowie allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus. Wir bewahren Herrn Karst ein ehrendes Andenken in Dankbarkeit für die vielen Jahre der Zusammenarbeit.

## Ehrungen für die 30-jährige Mitgliedschaft

Im Jahr 2020 erhalten folgende Beratende Ingenieure die goldene Ehrennadel für ihre 30-jährige Mitgliedschaft:

Dipl.-Geologe Harald Büdinger aus Mainz  
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.  
Manfred Cattariüs aus Albersweiler  
Dipl.-Geologe Wolfgang Fein aus Mainz  
Dipl.-Ing. (FH) Fritz-Wilhelm Kehr aus Armsheim  
Dipl.-Ing. Erich Klöckner aus Nister  
Dipl.-Ing. (FH) Lothar Link aus Simmern  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Müller aus Mainz  
Dipl.-Ing. Friedhelm Müller aus Nistertal  
Prof. Dr.-Ing. Dirk Reister aus Zweibrücken  
Dipl.-Ing. (FH) Albert J. Rohles aus Konz  
Dr.-Ing. Ulrich Roth aus Bad Ems  
Prof. Dr.-Ing. Johannes Schanzenbach aus Göllheim  
Dipl.-Geologe Michael Welling aus Mainz  
Dr.-Ing. Ulrich Johannes Wienecke aus Ludwigshafen

Unser Dank gilt Ihrer Verbundenheit mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Ihrer langjährigen Mitarbeit in den Gremien. Ihr Engagement für den Berufsstand der rheinland-pfälzischen Ingenieure ist wegweisend und ermöglicht uns eine zielgerichtete Kammerarbeit.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg und freuen uns auf viele weitere Jahre einer guten Zusammenarbeit.

# Frohe Festtage!

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

der Vorstand sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage sowie vor allem Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr.

Die Kammergeschäftsstelle bleibt vom 23. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 geschlossen. Ab dem 4. Januar 2021 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

